



Inhaltsverzeichnis

	Seite
52	191
Bebauungsplan Dorsten Nr. 199 „An der Seikenkapelle / Nonnenkamp“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	
53	195
Bebauungsplan Dorsten Nr. 254 „Schollbrockstraße / Hellweg“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	
54	199
Bebauungsplan Dorsten Nr. 224 „Rademachers Hof / Baumbach“ - Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung	
55	203
Öffentliche Zustellung von Grundbesitzabgabenbescheiden nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes - Frau Marianne Konopka Diaz, vertreten durch Frau Diana Paola Diaz Vargaz, zuletzt wh. in Kolumbien	

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halteiner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Bebauungsplan Dorsten Nr. 199 „An der Seikenkapelle / Nonnenkamp“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 dem Baukonzept zugestimmt und die Aufstellung des o.a. Baukonzeptes gem. § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Dorsten Hardt südlich des St. Elisabeth Krankenhauses und westlich der St. Ursula Realschule. Es überplant die rechtskräftigen Baukonzepte Dorsten 11.1 „Dorsten – Südwest – 1. Abschnitt (Westabschnitt) und Dorsten 11.3 „Dorsten – Südwest – 3. Abschnitt (Schulbereich), die diese Fläche als Schulbedarfsfläche vorsehen. Die Flächen werden nicht mehr für schulische Zwecke benötigt; der Flächennutzungsplan stellt diese Flächen als Wohnbauflächen dar.

Ziel der Planung ist die Ausweisung von attraktiven Wohnbauflächen in zentraler Lage, mit denen ein Anbau von ca. 100 Wohneinheiten geschaffen werden kann.

Vollständiger Wortlaut des Beschlusses:

- „ 1. Der Umwelt- und Planungsausschuss stimmt dem Baukonzept zu.
2. Für eine städtebaulich geordnete Entwicklung der Bebauung im Stadtteil Dorsten Hardt ist der Baukonzept Dorsten Nr. 199 mit der Bezeichnung „An der Seikenkapelle / Nonnenkamp“ aufzustellen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

Im Norden	durch die Sportanlage der St. Ursula Realschule,
im Osten	durch die St. Ursula Realschule und die Geschwister-Scholl-Schule,
im Süden	durch die Südgrenze der Straße „An der Seikenkapelle“,
im Westen	durch die Wohnbebauung im Bereich der Straße „Fuchspass“ und „Ottersteig“, durch eine öffentliche Grünfläche, durch das Familienzentrum an der „Reiherstraße“ und eine Wohnbebauung an der Straße „An der Seikenkapelle“.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der Planzeichnung ersichtlich. Das Plangebiet ist ca. 4,1 ha groß.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 30.05.2017 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Das im Beschluss erwähnte Bebauungsplankonzept kann bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 219, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr
und nach mündlicher Vereinbarung	

eingesehen werden.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 14.07.2017

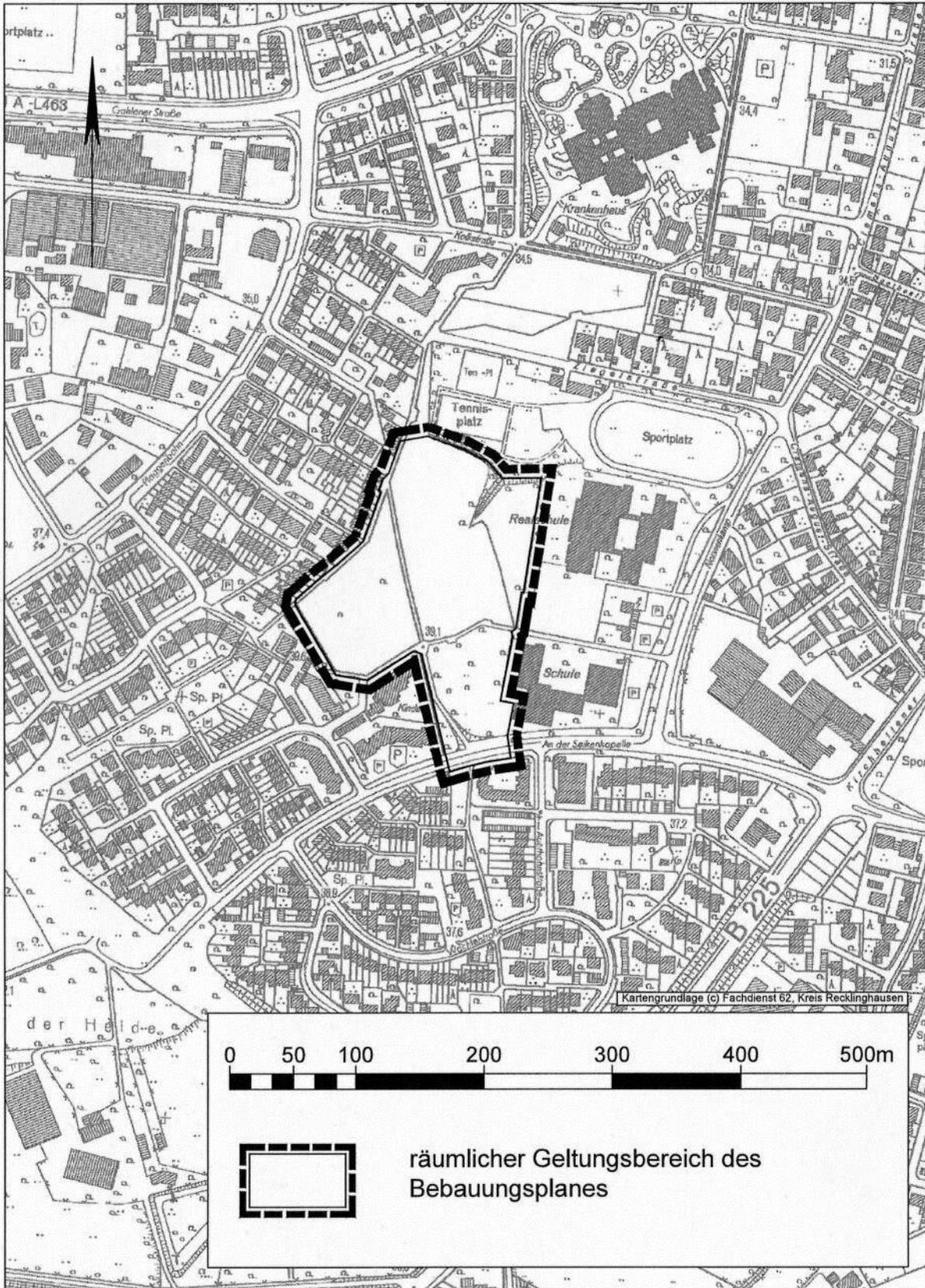
Der Bürgermeister

I.V.

L o h s e

Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 199 "An der Seikenkapelle / Nonnenkamp" Aufstellungsbeschluss Übersichtsplan



**Bebauungsplan Dorsten Nr. 254 „Schollbrockstraße / Hellweg“
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Dorsten Hervest nördlich der Glück-Auf-Straße und südlich der Straße Hellweg. Der zu überplanende Bebauungsplan Dorsten Nr. 134 „Schollbrockstraße / Glück-Auf-Straße / Lerchenweg“ ist seit dem 27.05.94 rechtsverbindlich. Der dort festgesetzte 3 - geschossige Wohnungsbau mit angrenzenden öffentlichen Grünflächen konnte bis zum heutigen Tage nicht realisiert werden. Hierzu gab es wiederholt Überlegungen zur Plananpassung und -überarbeitung.

Die Deutsche Reihenhäuser AG beabsichtigt nun im Bereich Schollbrockstraße / Hellweg 39 Reihenhäuser in einer verdichteten Bauweise zu errichten. Auf Grundlage des Bebauungskonzeptes wird der Vorentwurf des Bebauungsplans mit seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Vorentwurfsbegründung und dem Umweltbericht erarbeitet. Über den Vorentwurf wird der Umwelt- und Planungsausschuss erneut beraten und – im Falle einer Zustimmung – die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit veranlassen.

Vollständiger Wortlaut des Beschlusses:

- „ 1. Der Umwelt- und Planungsausschuss stimmt dem Bebauungskonzept zu.
2. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklung und Neuordnung ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB mit der Bezeichnung Bebauungsplan Dorsten Nr. 254 „Schollbrockstraße / Hellweg“ aufzustellen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

Im Norden	durch die Nordgrenze der Straße „Hellweg“,
im Osten	durch eine Parallele von etwa 90 m zur westlichen Grenze der Schollbrockstraße,
im Süden	durch die südliche Straßenbegrenzung der Glück-Auf-Straße,
im Westen	durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Lerchenweg.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der Planzeichnung ersichtlich. Das Plangebiet ist ca. 1,2 ha groß.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 11.07.2017 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Das im Beschluss erwähnte Bebauungskonzept kann bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 208, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr
und nach mündlicher Vereinbarung	

eingesehen werden.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 14.07.2017

Der Bürgermeister

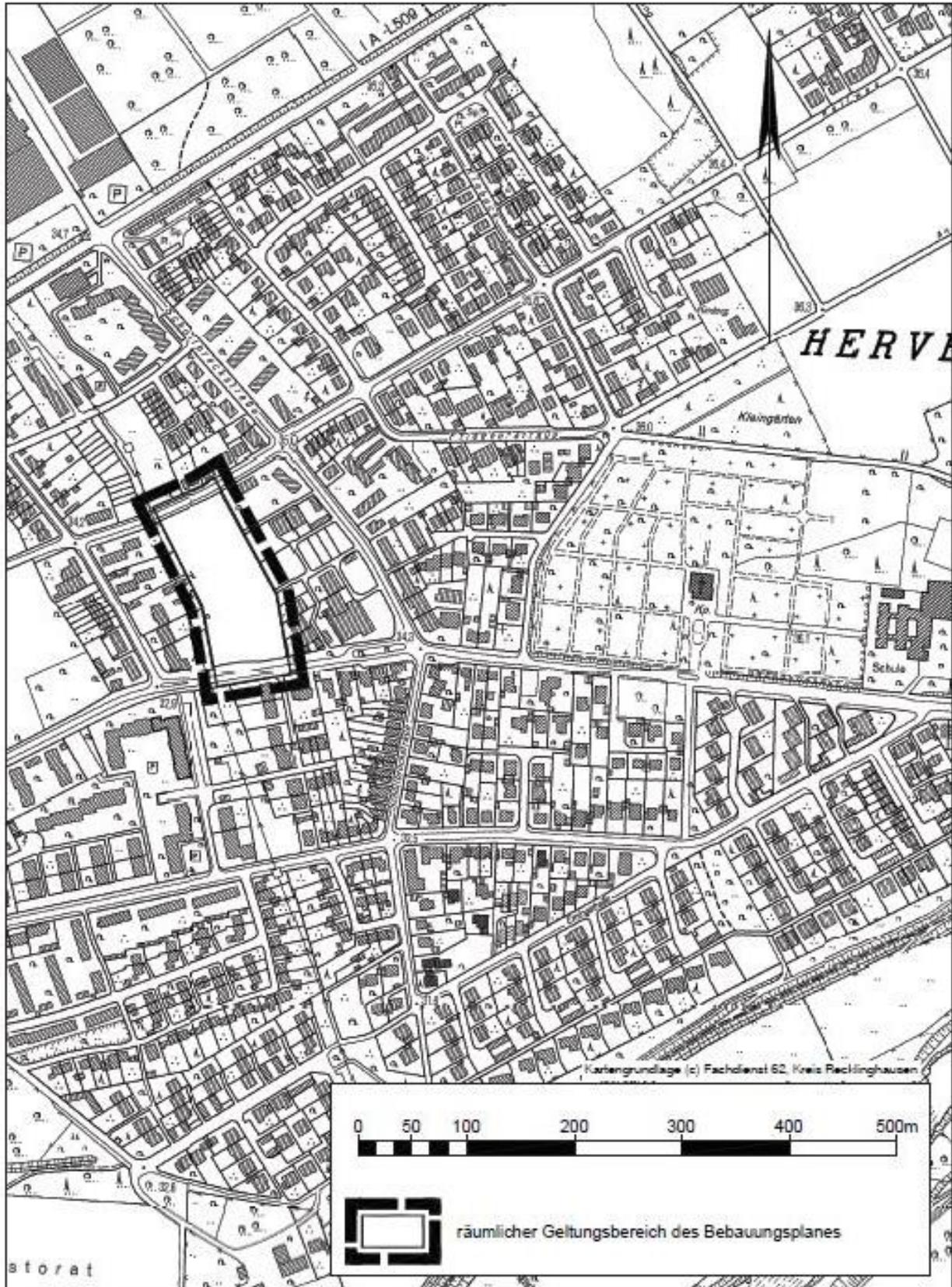
I.V.

L o h s e

Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 254
"Schollbrockstr. / Hellweg"
- Vorentwurf

Übersichtsplan



Bebauungsplan Dorsten Nr. 224 „Rademachers Hof / Baumbach“ - Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung

Mit der Planung für den westlichen Siedlungsrand des Stadtteils Dorsten – Östrich soll das bestehende Siedlungsgefüge ergänzt und gleichzeitig eine geordnete Erschließung gesichert werden. Nachdem der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 19.11.2013 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst hat, hat der Entwurf in der Zeit vom 17.01.2014 – 17.02.2014 öffentlich ausgelegen.

Im Zuge dieser öffentlichen Auslegung wurden Anregungen und Bedenken geäußert, die eine Planänderung erfordern. Die ursprünglich östlich des Bachverlaufes geplante private Waldfläche wird nun als private Grünfläche festgesetzt. Die direkt an diesem Bachverlauf befindlichen Birken werden als zu erhaltende Bäume festgesetzt. Somit wird eine vorhandene landschaftliche Situation durch den Bebauungsplan gesichert. Die Planänderung erfordert eine erneute öffentliche Auslegung.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit der Begründung liegt gemäß § [4 a](#) Abs. 3 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom	31.07.2017
bis	15.08.2017 einschließlich

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden **erneut** öffentlich aus:

montags - donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr – 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung	

Die Frist ist gem. § [4 a](#) Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt.

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Folgende umweltbezogene Informationen sind außerdem verfügbar und können in Raum 219 eingesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Fachgutachten Artenschutz	Biologische Station Dorsten – September 2011	Artenschutz
Schallgutachten	Arno Flörke Haltern – März 2013	Schallschutz
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Recklinghausen Bezirksregierung Arnsberg	Bodenschutz, Niederschlagswasser, Untergrund, Artenschutz Kampfmittelbeseitigung

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft, Tier und Pflanzen, Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer, Klima, Luft und menschliche Gesundheit, Kultur und sonstige Sachgüter.

Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauGB **nur zu den geänderten Teilen des Entwurfes** während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **219**, abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die Stellungnahmen, die während der erneuten öffentlichen Auslegung vorgebracht werden, entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung und damit in rechtmäßiger Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Im Zusammenhang mit dem

Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies in öffentlicher Sitzung erfolgt und Stellungnahmen mit Namen, Adresse usw. somit auch Dritten - u.a. über das Ratsinformationssystem im Internet - öffentlich zugänglich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 224 „Rademachers Hof / Baumbach“ bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

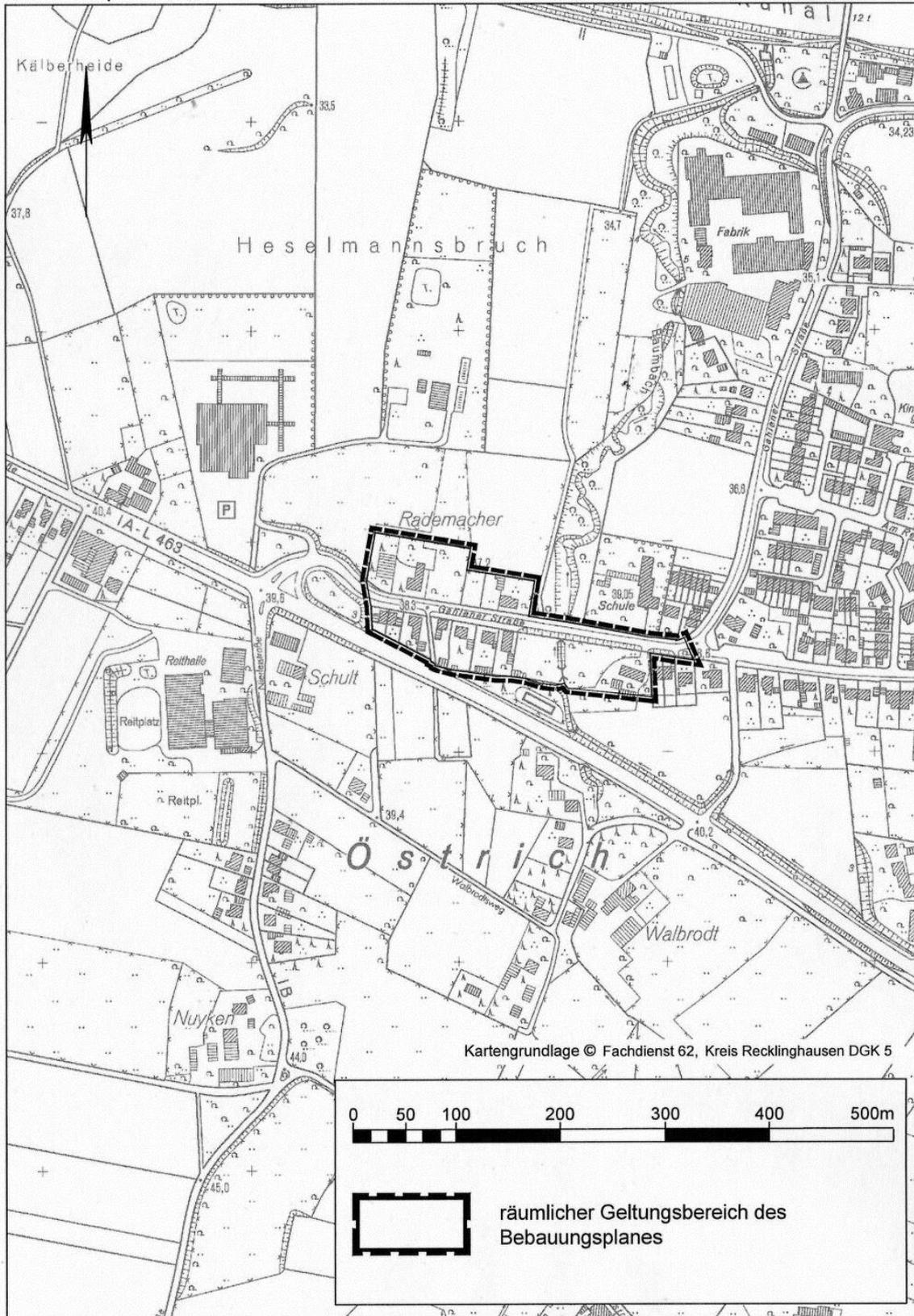
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.07.2017



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 224 "Rademachers Hof / Baumbach"
Entwurf
erneute öffentliche Auslegung
Übersichtsplan



Öffentliche Zustellung von Grundbesitzabgabenbescheiden nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes

- **Frau Marianne Konopka Diaz, vertreten durch Frau Diana Paola Diaz Vargaz, zuletzt wh. in Kolumbien**

Es wird bekanntgegeben, das bei der Stadtverwaltung Dorsten, Amt für kommunale Finanzen, Zimmer 308, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, ein Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Dorsten vom 17.07.17 – Az: GA01923, adressiert an Frau Marianne Konopka Diaz, vertr. durch Frau Diana Paola Diaz Vargas, letzte bekannte Anschrift: Kolumbien, der Empfängerin oder einem Bevollmächtigten zur Abholung bereitgehalten wird.

Der Grundbesitzabgabenbescheid gilt zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten als zugestellt.

Dorsten, 17.07.2017

Der Bürgermeister
I.A.



Heiming